Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 15. November 1894. Nummer 24.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postanstalten und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend die Wald- und Feldbrände S. 597. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend den Schutz der Holzbestände im Bezirke Windhoek S. 598. — Personalien S. 599.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 599. — Deutsch-Ostafrika: Vorschläge zur Verbesserung der Verbindung des Kilimandjarogebietes mit der Küste S. 599. — Eisenbahnbau S. 607. — Vanillenbau S. 609. — Kamerun: Naturwissenschaftliche Sammlungen S. 609. — Togo: Naturwissenschaftliche Sammlungen S. 609. — Deutsch-Südwestafrika: Wald- und Feldschutz in Deutsch-Südwestafrika S. 610. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 611. — Aus fremden Kolonien: Pondoland S. 611. — Befugnisse des britischen Ober-Kommissars für den westlichen Stillen Ocean S. 611. — Die Gilbert-Inseln S. 611. — Die Ellice-Inseln S. 612. — Verbot des Waffenhandels in französischen Kolonien S. 612. — Dahomey et Dépendances S. 612. — Verschiedene Mittheilungen: Denkmalsenthüllung in Berlin S. 612. — Litterarische Besprechungen S. 612. — Litteratur-Verzeichniß S. 613. — Schiffsbewegungen S. 613. — Verkehrs-Nachrichten S. 613. — Anzeigen S. 614.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend die Wald- und Feldbrände.

Um den alljährlichen Verheerungen in Baum- und Strauchholzbeständen durch Feuer entgegenzutreten, wird auf Grund des § 2 Nr. 8 der Dienstanweisung vom 27. August 1890 für das gesammte Schutzgebiet verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wer durch Inbrandsetzen von Bäumen, Busch- und Strauchwerk oder durch Anzünden von Gras und Rohr Wald- oder Feldbrände herbeiführt, wird, insoweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu 5000 — Fünftausend — Mark bestraft.

§ 2.

Mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 3000 — Dreitausend — Mark wird bestraft, wer den Versuch macht, durch Anlegen von Feuer Wald- oder Feldbrände herbeizuführen oder Handlungen begeht, die geeignet sind, solche Brände zu verursachen.

§ 3.

Zum Abbrennen von sogenanntem sauren Gras ist zuvor die Erlaubniß der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuholen. Dieselbe darf nur Eigenthümern für genau bezeichnete und abgegrenzte Theile ihres Besitzthums gewährt werden, nachdem hinreichende Vorkehrungen getroffen sind, um ein weiteres Umsichgreifen des Feuers und eine Beschädigung des Holzbestandes zu verhindern. Die Bezirkshauptmannschaften können die Befugniß zur Ertheilung einer solchen Erlaubniß in entlegeneren Theilen ihres Bezirkes den Ortspolizeibehörden übertragen.